

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 39/08 B

L 7 R 96/06 (Sächsisches LSG)
S 10 R 88/05 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Fichte
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 10.4.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.9.1976 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 21.7.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger bezeichnet folgende Frage als grundsätzlich bedeutsam:

"Ist im Zuge der Umwandlung volkseigener Betriebe in Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach der Umwandlungsverordnung vom 01.03.1990 mit der Beurkundung der Umwandlungserklärung eine Vorgesellschaft dergestalt entstanden, dass ihr noch vor dem Inkrafttreten des Treuhandgesetzes vom 17.06.1990 (GBI/DDR T. I Nr. 33 vom 22.06.1990 das gesamte Vermögen des volkseigenen Betriebes zugefallen und die Vorgesellschaft konkludent in die Stellung als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des volkseigenen Betriebes eingerückt war?"
- 6 Damit bezeichnet der Kläger zwar eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werden könnte. Er legt jedoch nicht dar, dass die Rechtsfrage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Hierzu verweist er selbst darauf (S 10 der Beschwerdebegründung), dass das LSG seine Entscheidung "mit entsprechenden Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts" belegt habe. Mit den im angefochtenen Beschluss



aufgeführten höchstrichterlichen Entscheidungen hätte sich der Kläger auseinandersetzen müssen, um aufzuzeigen, dass sich die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage aus dieser Rechtsprechung nicht beantworten lässt. Dabei hätte er beachten müssen, dass eine Rechtsfrage auch dann als höchstrichterlich geklärt angesehen werden muss, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Denn dann kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an; es ist aber keine weitere Klärung oder Fortentwicklung des Rechts zu erwarten (vgl. Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN).

- 7 Nicht hingegen reicht es aus, einige (wenige) der vom LSG zitierten Entscheidungen des erkennenden Senats und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufzugreifen (S 12 der Beschwerdebegründung), im Wesentlichen aber einen angeblichen "Widerspruch" des angefochtenen Beschlusses zu Urteilen des Bundesgerichtshofs (BGH) zu rügen. Dies gilt umso mehr, als sich einige der vom LSG zitierten Senatsentscheidungen (*Urteile vom 9.4.2002 - B 4 RA 31/01 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 2; Urteil vom 29.7.2007 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4*) ausdrücklich mit der Umwandlung eines VEB in eine GmbH im Aufbau befassen.
- 8 Soweit der Kläger möglicherweise eine Divergenz zu Entscheidungen des BGH rügen möchte, ist diese Rüge nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein ausgeschlossen, weil rechtserheblich allein eine Abweichung von Entscheidungen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG ist. Auch die - vermeintliche - Abweichung von Entscheidungen anderer Landessozialgerichte eröffnet daher den Revisionsrechtszug nicht. Diese behauptete Abweichung führt - entgegen klägerischer Ansicht - auch nicht ohne Weiteres zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung; insoweit hätte es ebenfalls der Darlegung bedurft, dass die aufgeworfene Rechtsfrage durch die Rechtsprechung des BSG oder des BVerfG bisher nicht geklärt ist.
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)